

Rechenbeispiele Nettowerte für UNTERHALTUNGSMUSIK

Tarif U-V

I. HINTERGRUND

Für Musikknutzungen ab dem 01.01.2023 haben wir die Abfrage zu Eintritt, Umsatz und Aufwand für Musikdarbietungen von Bruttowerten auf Nettowerte umgestellt. Damit setzen wir eine neue rechtliche Vorgabe um und vereinheitlichen gleichzeitig unsere Tarifgrundlagen.

Um den Nettowert zu berechnen, ist von den Eintrittsgeldern bzw. dem Umsatz die für den Nutzer gültige Umsatzsteuer und die Vorverkaufs- oder Systemgebühr abzuziehen. Auch bei einer Angabe des Aufwands für Musikdarbietungen ist die für den Nutzer gültige Mehrwertsteuer der Aufwände abzuziehen.

Die Umstellung erfolgte so, dass bei Angabe der Nettowerte für 2023 die Einstufung im Tarif gegenüber 2022 gleichbleibt, bzw. in seltenen Fällen sich zu Gunsten der Kunden eine günstigere Einstufung ergibt.

Aus der Umstellung von Bruttowerten zu Nettowerten geht keine Erhöhung der Einstufung einher.

Dafür wurde der Umfang der Stufen angepasst.

Die nachfolgenden Rechenbeispiele dienen dem Vergleich der Einstufung in 2022 gegenüber der Einstufung in 2023.

Die Beispiele belegen: Die Einstufung erfolgt in der gleichen Höhe.

Der höhere Betrag für die Lizenz in 2023 ergibt sich somit ausschließlich aus der Preisanpassung in Höhe von 3,95 %.

Nachfolgend wird jeweils zuerst ein Rechenbeispiel für den Tarif aus 2022 gezeigt, anschließend ein Beispiel für eine gleichwertige Veranstaltung aus 2023.

Alle Informationen zur Umstellung und Rechenbeispiele finden Sie auf www.gema.de/netto.

Sie haben dazu Fragen oder benötigen unsere Unterstützung?

Wir sind telefonisch unter 030 58 99 99 58 gerne für Sie da.

II. RECHENBEISPIELE

1. Regelvergütung nach U-V II.1.

2022

Veranstaltung (Live-Musik)

Auf 300m², Eintritt brutto: 15,00 EUR

| Größe des Veranstaltungsraumes | Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in € | |
|--------------------------------|---|---|
| | Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt | je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt |
| bis 100 qm | 25,70 | 7,80 |
| bis 200 qm | 51,40 | 15,60 |
| bis 300 qm | 77,10 | 23,40 |
| bis 400 qm | 102,80 | 31,20 |
| bis 500 qm | 128,50 | 39,00 |
| je weitere 100 qm | 25,70 | 7,80 |

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Der GEMA-Betrag ergibt sich zum einen aus der linken Eintrittsspalte in der Stufe bis 300m² (für die ersten 2,00 EUR des Eintrittsgeldes) und 13 x der rechten Spalte in der Stufe bis 300 m² (für die 13,00 EUR weiteres Eintrittsgeld).

$$77,10 \text{ EUR} + (13 \times 23,40 \text{ EUR}) = 381,30 \text{ EUR}$$

Der GEMA-Betrag liegt somit bei 381,30 EUR.

GEMA: 381,30 EUR
USt 7%: 26,69 EUR
Gesamtbetrag: 407,99 EUR

2023

Veranstaltung (Live-Musik)

Auf 300m², Netto-Eintritt 12,61 EUR (aus 15,00 EUR Eintritt brutto)

| Größe des Veranstaltungsraumes | Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR | |
|--------------------------------|--|--|
| | Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt | je weitere 0,85 € Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt |
| bis 100 qm | 26,70 | 8,10 |
| bis 200 qm | 53,40 | 16,20 |
| bis 300 qm | 80,10 | 24,30 |
| bis 400 qm | 106,80 | 32,40 |
| bis 500 qm | 133,50 | 40,50 |
| je weitere 100 qm | 26,70 | 8,10 |

¹ Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Netto-Eintrittsgeld berücksichtigt.

NEU: Da nun im Tarif nur noch das Netto-Eintrittsgeld abgefragt wird, sind von den 15,00 EUR Eintritt brutto noch die für Sie gültige Umsatzsteuer und eventuelle Vorverkaufs- oder Systemgebühren abzuziehen.

In unserem Beispiel gehen wir von 19 % Steuerabzug und keiner Vorverkaufs- bzw. Systemgebühr aus:

Die 19 % Steuerabzug können wie folgt herausgerechnet werden:

15,00 EUR / 1,19 = 12,605042 EUR -> gerundet lautet der Netto-Eintritt: 12,61 EUR

Der GEMA-Betrag ergibt sich zum einen aus der linken Eintrittsspalte in der Stufe bis 300m² (für die ersten 1,69 EUR des Eintrittsgeldes) und 13 x der rechten Spalte in der Stufe bis 300 m² (für die 10,92 EUR weiteres Eintrittsgeld).

Denn weil die rechte Spalte nun je begonnene 0,85 EUR herangezogen wird, muss der nach Abzug der 1,69 EUR verbleibende Eintritt noch durch 0,85 EUR geteilt werden, um zu berechnen, wie oft die rechte Spalte berechnet wird:

12,61 EUR – 1,69 EUR = 10,92 EUR

10,92 EUR / 0,85 EUR = 12,847058 -> Achtung hier erfolgt immer eine Aufrundung auf den nächsten ganzen Wert, da die nächste Stufe bereits angebrochen ist.

Daher ist 13 x mit der rechten Spalte in der Stufe bis 300m² zu rechnen. Es ergibt sich folgende Berechnung:

80,10 EUR + (13x 24,30 EUR) = 396,00 EUR

Der GEMA-Betrag liegt somit bei 396,00 EUR. Der Unterschied zum Wert für 2022 begründet sich ausschließlich durch die Preis-anpassung in Höhe von 3,95%.

GEMA: 396,00 EUR

USt 7%: 27,72 EUR

Gesamtbetrag: 423,72 EUR

2. Angemessenheit nach U-V VI. B)

2022

Veranstaltung (Live-Musik)

Auf 300m², Eintritt brutto: 15,00 EUR

Da nur 60 Karten verkauft wurden, liegt die Brutto-Einnahme bei 900,00 EUR.

Der GEMA-Betrag ist mit 381,30 EUR unangemessen hoch ausgefallen. (Siehe erstes Rechenbeispiel.) Sie beantragen im Online-portal eine Korrektur, um nach der Angemessenheit abgerechnet zu werden. Denn im Tarif steht unter VI.B):

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

Von der Bruttoeinnahme (900,00 EUR) berechnet die GEMA in diesem Fall 10% als GEMA-Betrag.

$900,00 \text{ EUR} \times 0,10 = 90,00 \text{ EUR}$

GEMA-Betrag: 90,00 EUR

USt 7%: 6,30 EUR

Gesamtbetrag: 96,30 EUR

2023

Für eine gleichwertige Veranstaltung (Live-Musik)

Auf 300m², Netto-Eintritt 12,61 EUR (aus 15,00 EUR brutto)

Da nur 60 Karten verkauft wurden, liegt die Netto-Einnahme bei 756,60 EUR.

Der GEMA-Betrag ist mit 396,00 EUR unangemessen hoch ausgefallen. (Siehe zweites Rechenbeispiel.) Sie beantragen im Onlineportal eine Korrektur, um nach der Angemessenheit abgerechnet zu werden. Denn im Tarif steht unter VI. B):

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

Von der Nettoeinnahme (756,60 EUR) berechnet die GEMA in diesem Fall 11,89% als GEMA-Betrag.

$756,60 \times 0,1189 = 89,95974 \text{ EUR} \rightarrow \text{gerundet: } 89,96 \text{ EUR}$

GEMA-Betrag: 89,96 EUR

USt 7%: 6,30 EUR

Gesamtbetrag: 96,26 EUR

Hier fällt Ihr Rechnungsbetrag sogar etwas geringer aus als 2022.

Hinweis: Der Rechenweg für die Angemessenheit nach U-V VI. A) ist identisch.

3. Veranstaltungen mit Menü-Anteil unter 75 EURO Brutto-Eintritt (ab 2023: unter 64 EUR Netto-Eintritt) nach U-V II.1.

2022

Veranstaltung (Live-Musik)

Auf 300m², Eintritt brutto: 15,00 EUR, davon 8,00 EUR Menü-Anteil

| Größe des Veranstaltungsraumes | Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in € | |
|--------------------------------|---|---|
| | Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt | je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt |
| bis 100 qm | 25,70 | 7,80 |
| bis 200 qm | 51,40 | 15,60 |
| bis 300 qm | 77,10 | 23,40 |
| bis 400 qm | 102,80 | 31,20 |
| bis 500 qm | 128,50 | 39,00 |
| je weitere 100 qm | 25,70 | 7,80 |

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von bis zu 75,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von mehr als 75,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 10 % des tatsächlichen Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen.

Die GEMA zieht 2/3 des Eintritts ab und zieht den restlichen Eintritt zur Berechnung heran.

$$15,00 \text{ EUR} / 3 = 5,00 \text{ EUR}$$

Der GEMA-Betrag ergibt sich zum einen aus der linken Eintrittsspalte in der Stufe bis 300m² (für die ersten 2,00 EUR des Eintrittsgeldes) und 3 x der rechten Spalte in der Stufe bis 300 m² (für die 3,00 EUR weiteres Eintrittsgeld).

$$77,10 \text{ EUR} + (3 \times 23,40 \text{ EUR}) = 147,30 \text{ EUR}$$

Der GEMA-Betrag liegt somit bei 147,30 EUR.

GEMA: 147,30 EUR
 USt 7%: 10,31 EUR
 Gesamtbetrag: 157,61 EUR

2023

Für eine gleichwertige Veranstaltung (Live-Musik)

Auf 300m², Netto-Eintritt 12,61 (aus 15,00 EUR Eintritt brutto), davon 7,48 EUR Menü-Anteil netto (aus 8,00 EUR Menü-Anteil brutto)

| Größe des Veranstaltungsraumes | Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR | |
|--------------------------------|--|--|
| | Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 € Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt | je weitere 0,85 € Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt |
| bis 100 qm | 26,70 | 8,10 |
| bis 200 qm | 53,40 | 16,20 |
| bis 300 qm | 80,10 | 24,30 |
| bis 400 qm | 106,80 | 32,40 |
| bis 500 qm | 133,50 | 40,50 |
| je weitere 100 qm | 26,70 | 8,10 |

¹ Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Netto-Eintrittsgeld berücksichtigt.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Netto-Eintrittsgeld von bis zu 64,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Netto-Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Netto-Eintrittsgeld von mehr als 64,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 11,89 % des tatsächlichen Netto-Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen.

NEU: Da nun im Tarif nur noch das Netto-Eintrittsgeld abgefragt wird, sind von den 15,00 EUR Eintritt brutto noch die für Sie gültige Umsatzsteuer und eventuelle Vorverkaufs- oder Systemgebühren abzuziehen.

In unserem Beispiel gehen wir von 19 % Steuerabzug und keiner Vorverkaufs- bzw. Systemgebühr aus:

Die 19 % Steuerabzug können wie folgt herausgerechnet werden:

15,00 EUR / 1,19 = 12,605042 EUR -> gerundet lautet der Netto-Eintritt: 12,61 EUR

Die GEMA zieht 2/3 des Eintritts ab und zieht den restlichen Eintritt zur Berechnung heran.

12,61 EUR / 3 = 4,20 EUR

Der GEMA-Betrag ergibt sich zum einen aus der linken Eintrittsspalte in der Stufe bis 300m² (für die ersten 1,69 EUR des Eintrittsgeldes) und 3 x der rechten Spalte in der Stufe bis 300 m² (für die 2,51 EUR weiteres Eintrittsgeld).

Denn weil die rechte Spalte nun je begonnene 0,85 EUR herangezogen wird, muss der nach Abzug der 1,69 EUR verbleibende Eintritt noch durch 0,85 EUR geteilt werden, um zu berechnen, wie oft die rechte Spalte berechnet wird:

$$4,20 \text{ EUR} - 1,69 \text{ EUR} = 2,51 \text{ EUR}$$

2,51 EUR / 0,85 EUR = 2,9529411 -> Achtung hier erfolgt immer eine Aufrundung auf den nächsten ganzen Wert, da die nächste Stufe bereits angebrochen ist.

Daher ist 3 x mit der rechten Spalte in der Stufe bis 300m² zu rechnen. Es ergibt sich folgende Berechnung:

$$80,10 \text{ EUR} + (3 \times 24,30 \text{ EUR}) = 153,00 \text{ EUR}$$

Der GEMA-Betrag liegt somit bei 153,00 EUR. Der Unterschied zum Wert für 2022 begründet sich über die Preisanpassung in Höhe von 3,95 %.

| | |
|---------------|------------|
| GEMA: | 153,00 EUR |
| USt 7%: | 10,71 EUR |
| Gesamtbetrag: | 163,71 EUR |

Hinweis: Der Rechenweg für Veranstaltungen mit einem Menüanteil über 75,00 EUR Brutto-Eintritt (ab 2023 über 64,00 Netto-Eintritt) ist identisch, bis auf den Wegfall der Drittelregelung zu Gunsten des Abzugs des tatsächlichen Menü-Anteils.